

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der Stadt Kassel

und
dem Landkreis Kassel

über die Durchführung ihrer Aufgaben als Träger der Ausgleichsverwaltung vom 19.12.1978

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/79

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat und der Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuß, schließen gem. §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420) zum Zwecke der Durchführung ihrer Aufgaben als Träger der Ausgleichsverwaltung folgende

Öffentlich rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die Stadt Kassel - im folgenden Stadt genannt - führt den Landkreis Kassel - im folgenden Kreis genannt - die diesem als örtlichem Träger der Ausgleichsverwaltung obliegenden gegenwärtigen und künftigen Aufgaben durch und erfüllt die gemeinsam mit ihren entsprechenden eigenen Aufgaben.
- (2) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 (2. Alternative) und des § 25 Abs. 2 KGG.
- (3) Der Stadt wird die Befugnis übertragen, für den Landkreis Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahren durchzuführen.

§ 2

- (1) Die Dienststelle, die die genannten Aufgaben durchführt, wird in der Stadt Kassel eingerichtet und führt die Bezeichnung "Magistrat der Stadt Kassel - Ausgleichsamt Kassel-Stadt und -Land".
- (2) Die räumliche Unterbringung dieser Dienststelle obliegt der Stadt. Die sächliche Ausstattung des bisherigen Ausgleichsamtes des Kreises, insbesondere Mobiliar und Fachliteratur, überläßt der Kreis unentgeltlich der Stadt für die nach Abs. 1 zu bildende Dienststelle. Der Kreis stellt die spätere Übereignung dieser Gegenstände an die Stadt in Aussicht. Später erforderliche Ersatzbeschaffungen obliegen der Stadt.
- (3) In den Städten Hofgeismar und Wolfhagen wird monatlich je ein Sprechtag abgehalten.
- (4) Die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgeschlossenen Akten des Ausgleichsamtes des Kreises bewahrt der Kreis - sofern sich nicht eine günstigere Lösung ergibt - auch künftig in der bisherigen Form in Räumen auf.

§ 3

- (1) Bedienstete, die bisher dem Ausgleichsamt des Kreises zugewiesen waren (Anlage 1), werden entsprechend dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan eingesetzt und entsprechend den sich hieraus ergebenden Tätigkeitsmerkmalen besoldet bzw. vergütet.
- (2) Diese Personen bleiben Bedienstete des Kreises mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Die Gliederung des Ausgleichsamtes sowie der Einsatz der Bediensteten des Kreises und der Stadt in diesem Ausgleichsamt ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.
- (4) Die Fachaufsicht über alle Bediensteten des Ausgleichsamtes wird von dem Amtsleiter oder dessen Vertreter wahrgenommen.
- (5) Die Zuständigkeiten der Personalräte des Landkreises und der Stadt Kassel für deren Bedienstete bleiben unberührt.

§ 4

- (1) Der Anteil des Personals der Stadt Kassel in dem zu bildenden Ausgleichsamt beträgt jeweils 60 v.H., der des Kreises jeweils 40 v.H.
- (2) Notwendige Stellenbesetzungen sind unter Berücksichtigung des Verhältnisses nach vorheriger Klärung zwischen den Vertragsparteien von der einen oder der anderen Seite vorzunehmen.
- (3) Soweit die Stadt über das Verhältnis 60 : 40 hinaus Stellen besetzen muß, sind hierfür die Personalkosten abzügl. des vom Land oder Bund gewährten Zuschusses der Stadt zu ersetzen.

- (4) Die Anlagen 1 und 2 nach dieser Vereinbarung sind jeweils durch die Verwaltungen entsprechend zu ergänzen.

§ 5

- (1) Die Besoldung bzw. Vergütung für die in der Anlage 1 jeweils genannten Bediensteten trägt und zahlt der Kreis.
- (2) Finanzielle Leistungen des Landes oder Bundes zu den Personalkosten für dieses Personal stehen dem Kreis zu.

§ 6

- (1) Die Sachkosten für das zu bildende Ausgleichsamt trägt die Stadt Kassel.
- (2) Zur Abdeckung der Sachkosten für das gemeinsame Ausgleichsamt und der persönlichen Gemeinkosten, soweit diese bei der Stadt entstanden sind, stehen der Stadt die finanziellen Leistungen des Landes oder Bundes, soweit es sich nicht um Zuschüsse zu den Personalkosten handelt, in vollem Umfange zu, auch wenn der Kreis gegenüber dem Land und Bund anspruchsberechtigt ist. Der Kreis erstattet der Stadt zusätzlich 40 v.H. der in dieser Dienststelle insgesamt tätigen Bediensteten je Person jährlich 4.500,00 DM. Dieser Betrag ändert sich in dem Verhältnis, zu dem der vom Land Hessen z.Z. gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gezahlte Pauschalbetrag je Bediensteten im Ausgleichsamt steigt oder sinkt.
- (3) Eine Änderung des in Abs. 2 genannten Betrages kann frühestens für das zweite Jahr der Laufzeit dieser Vereinbarung geltend gemacht werden. Maßgebend für die Feststellung der Bedienstetenzahl und des Erstattungsbetrages je Person ist der Monat April, für die Fälligkeit des Erstattungsbetrages der Monat Juli eines jeden Kalenderjahres.

§ 7

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens aber zum 31. Dezember 1980 gekündigt werden. Die Kündigung muß der Gegenseite spätestens am 01. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.

§ 8

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt § 37 KGG.

§ 9

- (1) Die Genehmigung der Fachaufsichtsbehörde zu dieser Vereinbarung nach dem Lastenausgleichsgesetz (§§ 305 ff. LAG) holt die Stadt ein.
- (2) Diese Vereinbarung wird durch Stadt und Kreis entsprechend ihren Hauptsatzungen öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1979 in Kraft.

Kassel, 19.12.1978

Der Magistrat
der Stadt Kassel

Hans Eichel, Oberbürgermeister

gez.:

Heilwagen
Stadtrat

Der Kreisausschuß
des Landkreises Kassel

Dr. Arnold, Landrat

gez.:

Schröder
Kreisbeigeordneter